

Richtlinie des Landes Hessen über das Auswahlverfahren für die Verleihung des Hessischen Film- und Kinopreises (Stand: 18.03.2025)

Mit dem Hessischen Filmpreis werden herausragende Spiel-, Dokumentar-, Kurzfilme, Drehbücher sowie Newcomerinnen und Newcomer mit einem Bezug zum Land Hessen sowie der beste Abschlussfilm an einer hessischen Ausbildungsstätte ausgezeichnet. Außerdem wird der Ehrenpreis des Ministerpräsidenten vergeben. Der Hessische Kinopreis wird an hessische Kinos oder Kinoinitiativen für ein herausragendes kulturelles Engagement verliehen. Die Preisverleihung findet jährlich im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung statt.

1 Preiskategorien

1.1 Hessischer Filmpreis

1.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

1.1.1.1 Für eine Preisverleihung kommen nur deutsche, grundsätzlich kinotaugliche Filme im Sinne des Filmförderungsgesetzes (FFG) in der aktuell gültigen Fassung in Betracht. Gemeinschaftsproduktionen deutscher und ausländischer Produzentinnen und Produzenten können unter den Voraussetzungen der Regelungen des FFG ebenfalls ausgezeichnet werden.

1.1.1.2 Die Filme müssen für die öffentliche Vorführung in deutscher Sprache (deutsche Untertitelung ausreichend) und dürfen nicht überwiegend werblichen Charakter haben oder werblichen Zwecken dienen.

1.1.1.3 Einreichende, die für den Hessischen Filmpreis nominiert werden, erklären sich grundsätzlich bereit:

- a) bei Kinostart das Signet des Hessischen Film- und Kinopreises auf ihren Werbeunterlagen abzubilden.
- b) im Vorfeld und Nachgang des Hessischen Film- und Kinopreises den jeweiligen Film für Kinoscreenings und/oder das Filmpreiswochenende bereitzustellen.
- c) Filmausschnitte für werbliche Zwecke im Rahmen des Hessischen Film- und Kinopreises inkl. Fernsehbeiträge und Mediathek sowie Nominierten-Trailer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

1.1.1.4 Filme müssen im Kalenderjahr der Veranstaltung zur Preisverleihung oder im Vorjahr der Veranstaltung, fertig gestellt worden sein. Für Drehbücher gilt dies entsprechend. Drehbücher müssen ferner in einer ersten kompletten Fassung eingereicht werden und Dreharbeiten dürfen zum Zeitpunkt der Jurysitzung noch nicht begonnen haben. Drehbücher, die im Original nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen zusätzlich in deutscher Übersetzung eingereicht werden.

1.1.1.5 Die zugelassenen Filmformate definieren sich nach den Begriffsbestimmungen der derzeit gültigen Fassung des FFG. Demnach muss ein programmfüllender Film eine Vorführlänge von mind. 79 Minuten (bei Kinderfilmen mind. 59 Minuten), ein Kurzfilm max. 30 Minuten Vorführlänge vorweisen. Für die Kategorie Hochschulabschlussfilm wird keine Mindestlänge vorgeschrieben.

1.1.1.6 Der vorgeschlagene Film oder das vorgeschlagene Drehbuch muss einen ausreichenden Hessenbezug vorweisen (Hessische Regisseurin/Autorin oder hessischer Regisseur/Autor oder Produktionsfirma, Produktionsförderung der Hessen Film & Medien

GmbH oder anderer wesentlicher inhaltlicher oder produktionstechnischer Hessenbezug). Drehbücher können auch eingereicht werden, wenn sie bereits hessische Produzentinnen oder Produzenten haben, die bei Antragstellung bereits nachweislich mit der Autorin oder dem Autor zusammenarbeiten. Der Hessenbezug ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Eingereichte Beiträge werden von der HF&M vor Weiterreichung an die Jurys auf ihren Hessenbezug geprüft. Beiträge ohne ausreichenden Hessenbezug werden den Jurys nicht zur Begutachtung vorgelegt.

1.1.1.7 Für die Auswahljury muss ein digitaler Sichtungslink vorliegen, der seine Gültigkeit vom Einreichtermin bis zur finalen Jurysitzung behält. Für die finalen Jury-Screenings muss in der Regel eine DCP-Kopie verschickt werden.

1.1.2 Kategorien

Der Hessische Filmpreis ist mit insgesamt 50.000 Euro dotiert und kann in folgenden Kategorien durch die hessische Landesregierung verliehen werden:

1. Spielfilm
2. Dokumentarfilm
3. Kurzfilm
4. Hochschulabschlussfilm
5. Drehbuch
6. Sonderpreis
7. Newcomerpreis
8. Ehrenpreis

1.1.2.1 Spielfilm

In der Kategorie Spielfilm können bis zu drei Filme nominiert werden. Das Preisgeld für den besten Spielfilm beträgt 15.000 Euro und wird an die Regisseurin oder den Regisseur des ausgewählten Films vergeben.

1.1.2.2 Dokumentarfilm

In der Kategorie Dokumentarfilm können bis zu drei Filme nominiert werden. Das Preisgeld für den besten Dokumentarfilm beträgt 15.000 Euro und wird an die Regisseurin oder den Regisseur des ausgewählten Films vergeben.

1.1.2.3 Kurzfilm

In der Kategorie Kurzfilm können bis zu drei Filme nominiert werden. Das Preisgeld für den besten Kurzfilm beträgt 5.000 Euro und wird an die Regisseurin oder den Regisseur des ausgewählten Films vergeben.

1.1.2.4 Hochschulabschlussfilm

In der Kategorie Hochschulabschlussfilm können bis zu drei Filme nominiert werden. Das Preisgeld für den besten Hochschulabschlussfilm beträgt 5.000 Euro und wird allen Personen, die ihre Diplomleistung mit dem entsprechenden Film erbracht haben und der Regie des ausgewählten Films aufgeteilt.

1.1.2.5 Drehbuch

In der Kategorie Drehbuch können bis zu drei Bücher nominiert werden. Das Preisgeld für das beste Drehbuch beträgt 5.000 Euro und wird an die Autorin oder den Autoren des ausgewählten Buchs vergeben.

1.1.2.6 Sonderpreis

In der Kategorie Sonderpreis kann die Jury eine herausragende Einzelleistung eines Film- oder Medienprojekts für eine Auszeichnung vorschlagen. Diese Kategorie ist undotiert.

1.1.2.7 Newcomerpreis

In der Kategorie Newcomerpreis wird durch den Minister des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur der Preis an aufstrebende Talente mit Bezug zum Land Hessen vergeben. Diese Kategorie ist mit 5.000 Euro dotiert.

1.1.2.8 Ehrenpreis

In der Kategorie Ehrenpreis wird durch den Ministerpräsidenten des Landes Hessen eine Persönlichkeit oder eine Institution für herausragende Leistungen im Bereich Film geehrt. Diese Kategorie ist undotiert.

1.2 Hessischer Kinopreis

Der Hessische Kinopreis richtet sich an Programmkinos sowie Filmkunsttheater und ist mit insgesamt 215.000 Euro dotiert. Er wird an Kinobetreiberinnen und Kinobetreiber vergeben, die im Jahr vor der Veranstaltung ein kulturell wertvolles Programm zusammengestellt haben.

1.2.1. Alle gewerblichen hessischen Kinos und Abspielstätten, die nicht in öffentlicher Trägerschaft stehen und alle hessischen nicht gewerblichen Abspielstätten, Kommunalen Kinos und Kinoinitiativen können Jahres-Filmtheater-Programme des abgelaufenen Kalenderjahres zum Hessischen Kinopreis einreichen.

1.2.2 Die Programme müssen einen angemessenen Anteil europäischer Filme sowie Kurzfilme enthalten.

1.2.3 Der Hessische Kinopreis kann auf mehrere Preisträgerinnen und Preisträger verteilt werden.

1.2.1.4 Urlaubs- oder saisonbedingte Unterbrechungen dürfen bei gewerblichen Abspielstätten insgesamt bis zu sechs Wochen betragen.

1.2.1.5 Bei einem Wechsel der Betreiberin bzw. des Betreibers von gewerblichen Abspielstätten ist zusätzlich zum Programm des Jahres vor der Veranstaltung auch das Programm der ersten drei Monate aus dem Jahr der Veranstaltung einzureichen.

2 Verfahren

2.1 Vorschlags- und Bewerbungsverfahren

2.1.1 Die Einreichung zum Hessischen Filmpreis erfolgt auf Vorschlag.

2.1.2 Vorschlagsberechtigt für den Hessischen Filmpreis sind Vereine und Verbände, Filmfestivals sowie Institutionen und rechtsformfreie Initiativen des deutschen Films, sowie die Hessen Film & Medien GmbH.

2.1.3 Die Vorschläge bzw. Bewerbungen für den Hessischen Film- und Kinopreis müssen fristgerecht über das Online-Antragsportal der Hessen Film & Medien GmbH eingereicht werden. In der Kategorie Drehbuch erfolgt die Einreichung für die Vor- und Hauptjury anonym – ohne Nennung der Autorin oder des Autors und der Produktionsfirma. Die Frist wird auf der Homepage der Hessen Film & Medien GmbH (www.hessenfilm.de) und des Hessischen Film- und Kinopreises (www.hessischerfilmpreis.de) bekanntgegeben. Zusätzlich muss der Hessen Film & Medien GmbH ein ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten bis spätestens zwei Werktage nach Ende der jeweiligen Einreichfrist zugegangen sein.

2.1.4 Eine Film-, Drehbuch- oder Kinobewerbung darf erst eingereicht werden, wenn im Vorfeld ein Beratungsgespräch mit der Hessen Film & Medien GmbH geführt wurde. Hierbei wird ein Beratungscode vergeben, der im Antragsportal anzugeben ist.

2.1.5 Jedes Drehbuch oder jeder Film darf grundsätzlich nur einmal eingereicht werden.

2.2 Auswahlentscheidung

2.2.1 Über die Vergabe des Filmpreises in den Kategorien Spielfilm, Dokumentarfilm, Kurzfilm, Hochschulabschlussfilm, Drehbuch und Sonderpreis berät eine unabhängige Jury.

2.2.2 Über die Vergabe des Kinopreises sowie die Höhe des Preisgeldes für das einzelne Kino berät ebenfalls eine unabhängige Jury.

3 Jurys

3.1 Filmpreis

3.1.1 Für die Vorauswahl der Filmvorschläge wird eine Auswahljury gebildet. Sie besteht aus Vertretungen des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur mit Vorsitz, der Hessen Film & Medien GmbH, sowie Vertretungen aus der Film- und Medienbranche. Über die Kategorien Hochschulabschlussfilm sowie Sonderpreis entscheidet die Hauptjury direkt. Die Mitglieder aus der Branche werden jedes Jahr neu berufen.

3.1.2 Für die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger in den Kategorien Spielfilm, Dokumentarfilm, Kurzfilm, Hochschulabschlussfilm, Drehbuch und Sonderpreis wird eine Hauptjury gebildet. Die Hauptjury besteht aus einer Vertretung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur mit Juryvorsitz, die Geschäftsführung der Hessen Film & Medien GmbH sowie mindestens drei Vertretungen aus der Film- und Medienbranche. Die Branchenmitglieder werden jedes Jahr neu berufen.

3.1.3 Die Berufung der Jurymitglieder erfolgt durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur beruhend auf den Vorschlägen der Hessen Film & Medien GmbH.

3.2 Kinopreis

3.2.1 Für die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger in den Kategorien gewerbliche Kinos und nicht gewerbliche Kinos wird eine Jury gebildet. Die Jury besteht aus bis zu vier Mitgliedern – eine Vertretung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur mit Juryvorsitz, der Geschäftsführung der Hessen Film & Medien GmbH sowie bis zu zwei Mitgliedern aus der überregionalen Kinobranche. Die Branchenvertretungen werden jedes Jahr neu berufen.

3.2.2 Die Berufung der Jurymitglieder erfolgt durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur beruhend auf den Vorschlägen der Hessen Film & Medien GmbH.

4 Zweifelsfragen, Ausnahmen

4.1 In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinie entscheidet das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur.

4.2 Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen.

5 Beihilferechtliche Einordnung

Die zugesprochenen Preisgelder für den Kinopreis sind sogenannte „De-minimis-Beihilfen“ nach der Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Demnach darf der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren 300.000 Euro nicht übersteigen. Eine Erklärung über erhaltene De-minimis-Beihilfen ist bei Antragstellung abzugeben.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft und sind gültig bis zum 31. Dezember 2025.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur
gez.

Timon Gremmels
Staatsminister